



## Open-Air-Kino der Gemeinde Schallstadt

Am **Freitag, 22. Juli 2022** veranstaltet die Gemeinde Schallstadt zusammen mit dem Kino-Mobil Baden-Württemberg e. V. wieder ein Kino-Open-Air im Schulhof der Johann-Philipp-Glock-Schule in Schallstadt, Ortsteil Wolfenweiler, Gehrenweg 2.

Gezeigt wird der Film **Contra**.

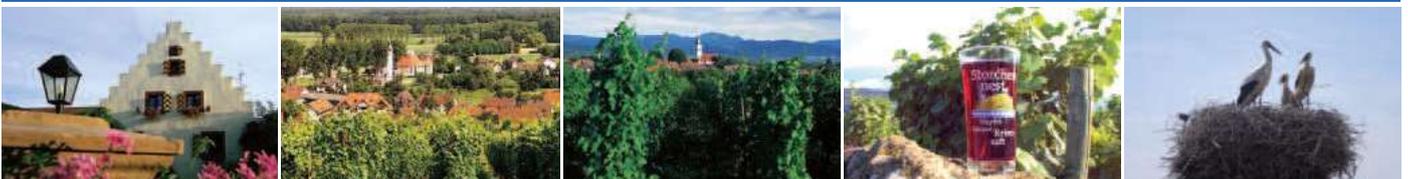


Nachdem Professor Pohl seine Jura-Studentin Naima während einer Vorlesung rassistisch diskriminiert hat, muss er ihr als Mentor zur Seite stehen. Der Disziplinarausschuss fordert, dass er ihr bei den Vorbereitungen für einen Debattierwettbewerb hilft.

Einlass und Bewirtung ab 21:00 Uhr, Filmstart um 21:45 Uhr bzw. nach Eintritt der Dunkelheit

Eintritt: 6 Euro

Immer gut informiert.



## NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst/ Notfallrettung	112
Polizeinotruf	110
Polizeiposten Ehrenkirchen	07633 806180
Polizeirevier Freiburg Süd	0761 8824421
Branddirektion Freiburg	0761 2013315
Giftnotruf	0761 19240
Gas: Badenova AG & Co. KG	0800 2767767
Strom:	
Energiedienst Netze GmbH	07623 921818
Wasser (nach den Dienstzeiten)	0160 90166029
Unfallrettungsdienst und Krankentransport	0761 19222

## ÄRZTL. BEREITSCHAFTSDIENST

Notfallpraxen Direktkontakt	116117
Bundesweit einheitliche Rufnummer ohne Vorwahl, deutschlandweit und kostenlos	

## GEMEINDEVOLLZUGSDIENST

Sprechstunde im Rathaus Ehrenkirchen	
Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr	
gvd@ehrenkirchen.de	07633 80424

## ZAHNÄRZTE

zahnärztlicher Notfalldienst	
einheitliche Nummer	0180 32225541

## TIERÄRZTE

einheitliche Nummer	
Notdienstansage	07631 36536

## APOTHEKENNOTDIENSTE

### Samstag, 23. Juli 2022

Hebel-Apotheke Müllheim, Werderstraße  
31A, 79379 Müllheim, Tel: 07634-2253

Schneckenal-Apotheke,  
Schwabenmatten 3,  
79292 Pfaffenweiler (Breisgau),  
Tel. 07664-600900

### Sonntag, 24. Juli 2022

Katharina-Barbara-Apotheke,  
Hauptstraße 48, 79295 Sulzburg (Baden),  
Tel. 07634-8228

Die Rhein-Apotheke Neuenburg,  
Schlüsselstr. 4,  
79395 Neuenburg am Rhein,  
Tel. 07631-7710

## VERWALTUNG

Internet: [www.schallstadt.de](http://www.schallstadt.de) | E-Mail: [rathaus@schallstadt.de](mailto:rathaus@schallstadt.de)

Zentrale		07664 6109-0
<b>Sprechzeiten</b>		
Montag und Freitag		8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr	

Bürgermeister	Sebastian Kiss	6109-31
Sekretariat/Mitteilungsblatt	Leonie Butz	6109-31

## HAUPTAMT

Leiter	Thomas Regele	6109-36
Allge. Verwaltung / Sekretariat	Silvia König	6109-25/47
Personalamt	Caroline Vögtle	6109-23
Archiv	Peter Böckling	6109-37

Feuerschutz/Flüchtlinge/ Öffentlichkeitsarbeit	Tim Lang	6109-22
---	----------	---------

Melde-, Passamt/ Fundbüro/Soziales	Lea Birkhofer Jennifer Kees	6109-21 6109-27
---------------------------------------	--------------------------------	--------------------

Ordnungsamt/Gewerbe	Domenico Petrella	6109-24
---------------------	-------------------	---------

Standesamt/Friedhof/Rente	Ulrike Willi	6109-38
---------------------------	--------------	---------

Grundbucheinsichtsstelle	Thomas Regele	6109-36
--------------------------	---------------	---------

Fachstelle für Inklusion und Integration	Barbara von Greve-Dierfeld	6109-46 0175 6061727
---	----------------------------	-------------------------

## VERWALTUNGSSTELLE MENGEN

Derzeit Mittwoch		8.00 Uhr - 13.00 Uhr
------------------	--	----------------------

## RECHNUNGSAMT

Leiter	Alexander Bartsch	6109-41
--------	-------------------	---------

Kämmerei / Liegenschaften	Kilian Kaufmann	6109-43
---------------------------	-----------------	---------

Wasser-, Kitagebühren	Marina Schätzle	6109-42
-----------------------	-----------------	---------

Gemeindekasse	Bianca Schuble/ Martina Kromer	6109-40 6109-44
---------------	-----------------------------------	--------------------

Grund-/Gewerbsteuer	Melanie Andris	6109-39
---------------------	----------------	---------

## BAUAMT

Leiter	Georg Scheffold	6109-32
--------	-----------------	---------

Ortsbaumeister	Christian Ortlieb	6109-33
----------------	-------------------	---------

Verwaltung/ Sekretariat	Andrea Schiwitz Ursula Hermann	6109-34 6109-29
-------------------------	-----------------------------------	--------------------

Gebäudemanagement	Ulrike Blum	6109-35
-------------------	-------------	---------

Gemeinsamer Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau		07631 801650
Mail: <a href="mailto:gutachterausschuss@muellheim.de">gutachterausschuss@muellheim.de</a>		

## BAUHOFF

[bauhof@schallstadt.de](mailto:bauhof@schallstadt.de)

Leiter	Jürgen Brauer/Johannes Held	015117291699
Sekretariat	Andrea Schiwitz	403570

Wassermeister	Alexander Hohmuth/Frank Baumer	
während der Dienstzeiten		0170 6313881
nach den Dienstzeiten (Notfälle)		0160 90166029

## OFFENE MOBILE JUGENDARBEIT

Julien Brockhaus		0176 41102783
------------------	--	---------------

## SCHULEN

Johann-Philipp-Glock-Schule Rektorat Grundschule	
Katja Helwig	9761-0

Außenstelle Jengerschule	
Jürgen Weismann	9761-10
Sekretariat Sandra Sommerkorn	9761-12

Hausmeister Mimmo Wetzel	0170 631 3882
--------------------------	---------------

Kernzeitbetreuung	9761-20
-------------------	---------

Alemannenschule Mengen	6109-48
Rektorat Melanie Huber	2600

Hausmeister Olaf Jost	408447
-----------------------	--------

Halle Mengen	408503
--------------	--------

Kernzeitbetreuung	4029483
-------------------	---------

## KINDERTAGESSTÄTTEN

Kita Käppele	615084
--------------	--------

Kita Mengen, Carmen Karle	1677
---------------------------	------

Kita Gehrenweg, Katharina Esslinger	7596
-------------------------------------	------

## FEUERWEHR

Feuerwehr Schallstadt	615030
-----------------------	--------

Feuerwehr Mengen	40166
------------------	-------

## FORSTVERWALTUNG

Herr Fabian Wangler	0162-2550736
Mail <a href="mailto:fabian.wangler@lkbh.de">fabian.wangler@lkbh.de</a>	

## Jagdpächter Wolfenweiler/Schallstadt

Eberhard Gröbl	0171/4692779
Alexander Siller	0174/2311274
Stephan Broer	0171/3770382
Ursula Hermann	0171/3341250

## Jagdpächter Mengen

Bodo Gimbel	0171/40 50 568
-------------	----------------

## SOZIALE DIENSTE

Seniorenpflegeheim Batzenbergblick	61398600
---------------------------------------	----------

Sozialstation Mittlerer Breisgau e.V.	07633 9533-0
---------------------------------------	--------------

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige	07633 9533-20
---	---------------

Dorfhelferinnenstation Schallstadt- Ebringen-Pfaffenweiler	4058069 0178 9034563
---	-------------------------

Nachbarschaftshilfe der Ev. Kirchengemeinde Wolfenweiler	Pfarramt 6519
---	---------------

Frauen- & Kinderschutzhaus Freiburg	0761 31072 (rund um die Uhr)
-------------------------------------	------------------------------

Hospizgruppe Südlicher Breisgau	0160 96842020
---------------------------------	---------------

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Bürgermeisteramt  
79227 Schallstadt, Waldseemüller-Straße 1  
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:  
Bürgermeister Sebastian Kiss

**Für den Anzeigenteil/ Druck:**  
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,  
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach  
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40  
E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de) •  
Homepage: [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Öffentliche Sitzung  
des Technischen Ausschusses**

Am **Dienstag, 26. Juli 2022**, findet um **17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Schallstadt, Waldseemüller-Straße 1, 79227 Schallstadt eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt.

**Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:**

1. Antrag auf Sanierung des bestehenden Wohnhauses, Ausbau des Dachspitz für Büro und Abstellraum, neue Dachgaube und Loggia im vereinfachten BG Verfahren, Flst. 107, Lindenstraße, Ortsteil Schallstadt
2. Antrag auf Abriss Scheunengebäude und Neubau Wohneinheit in angepasster Dimension, Flst. 17, Winzerstraße, Ortsteil Schallstadt
3. Antrag auf Befreiung für abweichende Dachneigung Tiefkühlcontainer, Flst. 5614, Brandhof, Gemarkung Wolfenweiler
4. Umrüstung der Freiwilligen Feuerwehr auf Digitalfunk  
- Auftragsvergabe
5. Umgestaltung Platz Ecke Ehegasse/Basler Straße
6. Anfragen aus dem Technischen Ausschuss
7. Mitteilungen der Verwaltung

Die Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich zu dieser Sitzung eingeladen.



Sebastian Kiss  
Bürgermeister

**ROSENSCHNITT NICHT VERGESSEN**

Der richtige Schnitt macht Rosen gesund und lässt sie kräftig blühen. Immer unterhalb der alten Blüte, kurz über dem nächsten fünfblättrigen Trieb schneiden. Lässt man Rosen einfach nur wachsen, so werden sie zwar größer, aber letztendlich auch schwächer. Mit den Jahren gibt es dann immer wenige Blüten. Die Gärtner-Regel: Schwache Triebe stark zurückschneiden, starke Triebe hingegen nur schwach.



GRÜNER  
DAUMEN

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats  
am Dienstag, 26. Juli 2022**

Am **Dienstag, 26. Juli 2022** findet um **18:30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Schallstadt, Waldseemüller-Straße 1, 79227 Schallstadt eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.

**Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:**

1. Frageviertelstunde
2. Sanierung Hochbehälter Wolfenweiler
  - Auftragsvergaben Betonsanierung, Hydraulik, Edeldararbeiten und Tiefbau/ Rohrleitungsbau
3. 1. Änderung des Bebauungsplans „Weiermatten“
  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ohne Umweltprüfung
  - Billigung des Änderungsentwurfs und Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
4. 6. Änderung Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Ortsetter“
  - Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken
  - Satzungsbeschluss
5. Alemannenschule Mengen, Schaffung von Räumlichkeiten für die Kernzeitbetreuung
  - Auftragsvergaben Baureinigung, Außenanlage und Schlosserarbeiten
6. Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023;
  - Satzung vom 26. Juli 2022 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt vom 18. August 2020 (Benutzungsordnung)
7. Örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung der Gemeinde Schallstadt
8. Einführung eines Ratsinformationssystems
9. Feststellung Jahresabschluss 2021
10. Ertüchtigung Heizungsanlage JPG-Schule und JPG-Halle
  - Schaffung alternativer Heizmöglichkeit bei Energieknappheit
11. Anfragen aus dem Gemeinderat
12. Mitteilungen der Verwaltung

Die Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich zu dieser Sitzung eingeladen



Sebastian Kiss  
Bürgermeister

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:  
791 K 19/22

Freiburg, 11.07.2022



**Amtsgericht Freiburg im Breisgau**

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

**Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 11.11.2022	09:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Holzmarkt 2, 79098 Freiburg

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Schallstadt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Schallstadt	214/2	Gebäude- und Freifläche	Weberstraße 3	474	721

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Ein Familien Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude und Scheune, Wfl. Wohnhaus/Wirtschaftsgebäude ca. 130 m<sup>2</sup>, Nutzfläche Scheune ca. 71 m<sup>2</sup>, Denkmalschutz;

**Verkehrswert:** 360.000,00 €

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Beck  
Rechtspfleger

Beglaubigt  
Freiburg im Breisgau, 12.07.2022

Küchler  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig



## Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 28. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde Schallstadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

#### § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

#### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestalten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4 Anschlusszwang

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

#### § 5 Benutzungszwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

#### § 6 Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

**☞ § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang**

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschten, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

**§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs**

- 1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

**§ 10 Einstellung der Versorgung**

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwerhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- 3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

**§ 11 Grundstücksbenutzung**

- 1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beachteten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Ge-

meinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## **II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN**

### **§ 13 Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### **§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, getrennt und beseitigt.
- 2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- 4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- 5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

**∞ § 15 Kostenerstattung**

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
  1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse, soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen.
  2. die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse, soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen.
  3. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
  - 2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeim im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
  - 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
  - 4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
  - 5) Vor der Ausführung einer Maßnahme nach Abs. 1 kann die Gemeinde vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 100 vom Hundert der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten verlangen.

**§ 16 Private Anschlussleitungen**

- 1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

**§ 17 Anlage des Anschlussnehmers**

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage

hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenfalls können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- 4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

**§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- 1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

**§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- 2) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

**§ 20 Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

**§ 21 Messung**

- 1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entzerrung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

**§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

**§ 23 Ablebung**

- 1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ableben betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablebung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

**III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG****10****§ 25 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasser Versorgungsanlagen einen Wasser versorgungsbeitrag.

**§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasser versorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

**§ 27 Beitragsschuldner**

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teiligentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teiligentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teiligentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

**§ 28 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasser versorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 29 Grundstücksfläche**

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

**§ 30 Nutzungsfaktor**

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

**§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt

als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl so-

wohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht**

1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

**12 § 36 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 1,78 €.

**§ 37 Entstehung der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
  1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz, 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

**§ 38 Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

**§ 39 Ablösung**

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN**

**§ 40 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 41 Gebührenschuldner**

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 42 Grundgebühr**

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählerart	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 15 MNK	Qn 40 WS-N	Qn 40 WPV
Zählergröße/Nenndurchfluss (Qn)						
Zählergröße/Dauerdurchfluss (MD) = Europäische Messgeräterichtlinie	Q3 = 4,0 m <sup>3</sup> /h Q3 = 10,0 m <sup>3</sup> /h Q3 = 16,0 m <sup>3</sup> /h Q3 = 25,0 m <sup>3</sup> /h Q3 = 63,0 m <sup>3</sup> /h Q3 = 63,0 m <sup>3</sup> /h	4,81 €	7,58 €	12,10 €	29,30 €	41,44 €
Euro/Monat	2,86 €					

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§ 43 Verbrauchsgebühren**

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,70 €.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,70 €.

**§ 44 Gemessene Wassermenge**

- 1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

- 2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

#### § 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- 1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Mauerwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

#### § 46 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- 4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

#### § 47 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebühren-

schuld für diesen Zeitraum angerechnet.

- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 48 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückerstattung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

**V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG****§ 49 Anzeigepflichten**

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

**§ 50 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mittelt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- 1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 20 €.
  - 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
  - 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
  - 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzulegen.

**§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- 1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- 2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Ver-

brauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

**VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 53 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Erlögen) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 54 Inkrafttreten**

- 1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 02. Dezember 2003 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schallstadt, 28. Juni 2022



Sebastian Kiss  
Bürgermeister

**MITTEILUNGEN**

**DAS RATHAUS INFORMIERT**

**Bodenrichtwerte**

**Auskunft über aktuelle Werte erhalten  
Ansprechpartner für Rückfragen**

Alle Grundstückseigentümer müssen für Zwecke der Grundsteuer eine Feststellungserklärung abgeben. Hierzu müssen die aktuellen Bodenrichtwerte angegeben werden. Diese wurden vom Gemeinsamen Gutachterausschuss Müllheim ermittelt und sind hier direkt abrufbar:

<https://www.muellheim.de/stadtentwicklung-wirtschaftsfoerderung/bodenrichtwerte/orte/schallstadt/>

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Gemeinsamen Gutachterausschuss Müllheim:

Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss (GGA)  
Hacher Straße 7  
79379 Müllheim  
Tel. 07631-801-650  
Fax 07631-801-669

**Nutzung Wertstoffcontainer**

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Wertstoffcontainer in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden dürfen.

Die Geräusche, die beim Einwurf von Altglas entstehen, können beträchtliche Lärmbelästigungen verursachen. Diese Regelung soll insbesondere Anlieger von solchen Anlagen vor dauerhaften Lärmbeeinträchtigungen schützen.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Vielen Dank.

*Ihr Bürgermeisteramt*



**Kein Hallenbetrieb in den Ferien**



In den Sommerferien bleiben die beiden Gemeindehallen wegen Reparatur- und Reinigungsarbeiten für den Übungsbetrieb geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Vielen Dank.




Die Gemeinde Schallstadt, ca. 6.400 Einwohner, direkt vor den Toren der Stadt Freiburg im Breisgau, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Hausmeister (m/w/d) für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Gebäude**

Haben Sie Interesse an der Mitarbeit in einem motivierten, engagierten und kompetenten Team? Dann nutzen Sie Ihre Chance und lassen Sie uns Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (bei elektronischer Bewerbung bitte in *einer* Datei) bis zum **7. August 2022** zukommen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter [www.schallstadt.de](http://www.schallstadt.de)

**Folgende Testmöglichkeiten haben Sie in Schallstadt:**

Scheuerleweg 21 (zwischen der Raiffeisen-Warengenossenschaft und der Pizzeria da Nico)  
 Mo-Sa 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
 So 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 (mit und ohne Terminbuchung, [www.time4test.de](http://www.time4test.de))

**Wolfenweiler:**

REWE Markt  
 Mo-Fr 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
 Sa 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 So 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 (mit und ohne Terminbuchung, [www.best-schnelltest.de](http://www.best-schnelltest.de))  
 Hier sind auch zertifizierte Lollytests vorhanden

**Mengen:**

Parkplatz, SC Mengen  
 Mo,Mi,Fr 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr  
 Do, So 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
 (mit und ohne Terminbuchung, [www.best-schnelltest.de](http://www.best-schnelltest.de))

**TREFFPUNKT MITTAGSTISCH**



**„Treffpunkt Mittagstisch in Schallstadt“, gelungener Start am 19. Juli 2022**

Leonhard Siegwolf und Lina Bayrouiti begrüßten im vollbesetzten Saal der Ev. Kirchengemeinde Wolfenweiler eine Mischung von Menschen, Einheimischen und Zugezogenen, mit und ohne „Migrationshintergrund“.

Besonders willkommen geheißen wurden die Vertreter der Gemeindeverwaltung incl. Integrationsmanagement in Vertretung von Herrn Bürgermeister Kiss, der leider absagen mußte, Frau Pfrin Heimburger, Pfr. Schuler, Gabriele Westermann in Vertretung von Albrecht Schwerer vom Diakonischen Werk Breisgau - Hochschwarzwald, die Repräsentanten von der Freiburger Bürgerstiftung und Institution „TreffBunt“ von Bad Krozingen, die Sponsoren, die Presse und natürlich die Helferinnen und Helfer. Die Frauen von der Teestube, unter Leitung von Lina Bayrouiti, und die Helfer hatten mit ihren selbst zubereiteten internationalen Speisen für ein umfang- und abwechslungsreiches Büfett gesorgt.

Eine besondere Freude bereiteten das Duo vom Johann-Strauß-Ensemble Bad Krozingen, Edina Luczo mit ihrer zauberhaften Violine und der tolle Klavierspieler Zsolt Nemeth unter dem Motto: „Musik ist Medizin“.

Unsere Begegnung für Kultur und Integration soll nicht nur für das leibliche Wohl sorgen, sondern in Demut und gegenseitiger Wertschätzung auch ein Ort für Geist und Seele sein. Dürfen wir unserem Schöpfer nicht dankbar sein für dieses Geschenk, in Anbetracht der zum Teil durch Kriege und Klimawandel verursachten Hungersnot von über 800 Millionen Menschen weltweit.



**Redaktionsschluss**  
**Redaktionsschluss**  
 Ausgabe Nr. 30/2022:  
**Dienstag, 26. Juli 2022, um 12:00 Uhr im Rathaus in Schallstadt**  
 Erscheinungstermin: Freitag, 29. Juli 2022

**Später eingehende Textbeiträge haben keinen Anspruch auf Veröffentlichung.**

**Vorankündigung Sommerpause Mitteilungsblatt! In den Kalenderwochen 32/2022, 33/2022 und 35/2022 erscheint kein Mitteilungsblatt!**

**Beiträge**  
 Die eingehenden Textbeiträge werden in digitaler Form angenommen.  
 Die E-Mail Adresse lautet: [rathaus@schallstadt.de](mailto:rathaus@schallstadt.de).

**Anzeigenaufträge**  
 Für eine kostenpflichtige Anzeige können Sie zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus einen Anzeigenauftrag abgeben oder eine E-Mail mit Ihren Bankdaten sowie Anschrift an [rathaus@schallstadt.de](mailto:rathaus@schallstadt.de) oder direkt an den Primoverlag unter [anzeigenannahme@primo-stockach.de](mailto:anzeigenannahme@primo-stockach.de) senden.

PRIMO-KLEINANZEIGEN

**KLEIN ABER OHO**

Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11 Fax 0 77 71 / 93 17 - 40

[anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)



Die Unterzeichner dankten allen, die uns bei unserem Projekt unterstützen, besonders der Ev. Kirchengemeinde Wolfenweiler, die uns die Räumlichkeiten und die Küche zur Verfügung stellen sowie dem Diakonischen Werk.

Ein großes Dankeschön geht auch an die Sponsoren: Firmen Sparkasse Staufen - Breisach, kaisers Gute Backstube, Kaltenbach GmbH, Gimbel Bedachungen GmbH, an die Familien Blattert, Dr. Schanz, Wissmann, Mengen, Goldschmidt, Biengen, Pfr. Jäckh, Bad Krozingen, Prof. Siegwolf, Freiburg und an die Helfer Margit Joos, Petra Welter, Helga Pfefferle, Elina Hettich, Klaus Dietz und Joachim Ehlers, die zum guten Gelingen dieses Treffens beigetragen haben. Nicht zu vergessen die Spender, die in die Kässchen einen Obolus eingelegt haben.

Trotz Hitze war dieser „Mittagstisch“ für alle ein kostbarer und erlebnisreicher Tag, der alle Erwartungen übertroffen hat. Unsere nächsten Essen finden jeweils dienstags am 26. Juli und 2. August 2022 statt, zu denen wir Sie jetzt schon herzlich einladen.

Lina Bayrouiti und Leonhard Siegwolf



für den Zugang zum Betreuerberuf mit Rechtsschutzmöglichkeit zu schaffen.

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald herrscht bei der Zahl der für schwierige Betreuungsfälle zur Verfügung stehenden beruflichen Betreuer bereits nach derzeitiger Rechtslage ein großer Fachkräftemangel. Die Reform dürfte sowohl die Nachwuchsgewinnung als auch die Bereitschaft zur Weiterführung der beruflichen Betreuer Tätigkeit nochmals deutlich erschweren.

Aus diesem Grund veranstalten die Betreuungsbehörden der Stadt Freiburg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald am 05. Oktober 2022 ab 17:00 Uhr eine gemeinsame Veranstaltung im Bürgerhaus Zähringen, Lameystraße 2, in Freiburg, um über die Tätigkeit selbstständiger rechtlicher Berufsbetreuer zu informieren und für diese Tätigkeit zu werben. Betreuungsrichter, Rechtspfleger, Berufsbetreuer und Mitarbeiter der beiden Betreuungsbehörden stehen an diesem Termin für Fragen zur Verfügung.

Weitere Informationen zur rechtlichen Betreuung finden sich auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter [www.lkbh.de](http://www.lkbh.de) bei den Beratungsangeboten im Bereich Familien und Bildung.



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

## Polizeiverordnung

**des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichtes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald.**

Aufgrund von § 70 Nr. 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162), in Verbindung mit §§ 1, 17 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. S. 735), zuletzt geändert durch Berichtigung (GBl. 2020 S. 1092), wird verordnet:

### § 1

Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald untersagt.

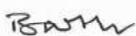
### § 2

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG handelt, wer entgegen § 1 dieser Polizeiverordnung Feuer oder offenes Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald anzündet oder unterhält.

### § 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 12.08.2022 außer Kraft.

Freiburg, den 13.07.2022

  
Dr. Barth, Erster Landesbeamter

Zentrale: 0761 2187-0 • [www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de) • [poststelle@lkbh.de](mailto:poststelle@lkbh.de)  
Secure E-Mail: [epost@lkbh.de](mailto:epost@lkbh.de) • De-Mail: [poststelle@lkbh.de-mail.de](mailto:poststelle@lkbh.de-mail.de)  
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau • IBAN: DE61 6805 0101 0002 1003 55 • BIC: FRSPDE66  
Postbank Karlsruhe • IBAN: DE30 9601 0075 0003 7277 98 • BIC: PBNKDE33

## MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES



### Das Berufsbild der rechtlichen Betreuung - eine spannende Tätigkeit

**Informationsveranstaltung der Betreuungsbehörden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg am 5. Oktober**

Das Berufsbild der rechtlichen Betreuung ist eine spannende Tätigkeit. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung wird ab dem 1. Januar 2023 ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer eingeführt. Ziel ist es ein bundeseinheitliches, transparentes und gleichzeitig niedrigschwelliges Verfahren

**UMWELT**

**Müllsackverkaufsstellen in Schallstadt**

Derzeit kann die Bevölkerung von Schallstadt in folgenden Verkaufsstellen die landkreiseinheitlichen Restmüllsäcke zum Preis von 5,00 EUR erwerben:

Schallstadt: Gemeindeverwaltung,  
Waldseemüller-Straße 1  
Raiffeisen-Warengenosenschaft,  
Scheuerleweg 19

Bei eventuellen Fragen wenden Sie sich bitte an:  
ALB, Frau Brenn, Tel. 0761/2187-8823

**MÜLLTERMINE**

<b>Montag,</b>	<b>25. Juli 2022</b>	<b>Gelber Sack</b>
<b>Mittwoch,</b>	<b>27. Juli 2022</b>	<b>Biotonne</b>
<b>Donnerstag,</b>	<b>28. Juli 2022</b>	<b>Papiertonne</b>

**Alle Termine finden Sie auch in Ihrem Abfallkalender, den Sie als PDF-Dokument über folgenden Link erhalten:**

[www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de)  
ABFALL Informationsmaterial ABFALLKALENDER  
(Bitte wählen Sie den aktuellen Wohnort aus).

**Grünschnitt-Sammelstelle**

**Öffnungszeiten:**

März bis November:  
• jeden Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dezember bis Februar:  
• jeden Samstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Abfallberatung und Reklamationen	Tel: 0761 2187-9707
Gebühren und Behälter	Tel: 0761 2187-8844
REMONDIS GmbH & Co. KG (Gelber Sack)	Tel: 0761 5150995
Kompostpate Ingo Schmitt	Tel: 0151 57116480

Nähere Informationen zu Abfallfragen erhalten Sie auch auf der Homepage [www.abfallwirtschaft-breisgau.de](http://www.abfallwirtschaft-breisgau.de) und per E-Mail unter [alb@breisgau-hochschwarzwald.de](mailto:alb@breisgau-hochschwarzwald.de)

**ZU VERSCHENKEN**

- Blaues Ledersofa Marke Rolf Benz 245 cm zu verschenken.  
Tel. 07664/60243

Interessenten wenden sich bitte direkt an die Schenker (nicht nach 20:00 Uhr oder sonntags). Wer etwas zu verschenken hat, kann dies bei der Gemeinde, Waldseemüller-Straße 1, Telefon 6109-31 oder E-Mail [rathaus@schallstadt.de](mailto:rathaus@schallstadt.de) zur Veröffentlichung mitteilen.

**SCHULE**

**JUGENDMUSIKSCHULE  
SÜDLICHER BREISGAU E. V.**



**Stimmungsvolle Streichermatinee**

**Schülerkonzert der Jugendmusikschule Südlicher Breisgau in Schallstadt**

**Schallstadt, 19.07.2022.** Nach langer Pause fand wieder die traditionelle Streicher-Matinee der Jugendmusikschule Südlicher Breisgau in der Aula der Johann-Philipp-Glock Schule in Schallstadt-Wolfenweiler statt. Das dankbare Publikum lauschte einem abwechslungsreichen, erfrischend musizierten Programm in unterschiedlichen Besetzungen vom Violin-duo bis zum Kontrabass-Ensemble.



Foto: Kerstin Bögner

**FREIWILLIGE FEUERWEHR**

**Jugendfeuerwehr  
- Erfolg beim Landesentscheid**

**Herzlichen Glückwunsch an unsere Jugendfeuerwehr!**

In Baiersbronn fand am letzten Samstag der Landesentscheid im Bundeswettbewerb der Jugendfeuerwehren statt.

Unser Landkreis wurde durch unsere Jugendfeuerwehr und die Jugend aus Eschbach vertreten. Beide konnten sich im letzten Kreisentscheid weiter qualifizieren. Und Beide hatten wieder vollen Erfolg!

Eschbach erreichte den ersten Platz und unsere Jugend den zweiten Platz! Der Unterschied betrug nur zehn Punkte aufgrund des durchschnittlichen Altersunterschieds von zwei Jahren. Das bedeutet, daß beide Gruppen im September diesen Jahres für Baden-Württemberg im Bundesentscheid in Homburg/Saar antreten werden.

Am Abend wurde die Mannschaft in Begleitung der Fans, die vor Ort zahlreich unterstützten, im Gerätehaus in Schallstadt gebühlich empfangen.

Wir sind stolz und bedanken uns herzlich bei den Mitgliedern, den Betreuern und den Organisatoren.



Abnahme des „Kinderfunke I“ in der Kinderfeuerwehr  
Während die Jugendfeuerwehr Erfolg beim Landesentscheid in Bayersbronn hatte, galt es am gleichen Tag auch für die Kinderfeuerwehr eine Prüfung zu bestehen.

Der „Kinderfunke“ des Landesverbands Baden-Württemberg ist das erste Abzeichen, daß ein Mitglied der Kinderfeuerwehr ablegen kann. Es gibt ihn in 3 Stufen, von denen hier die erste abgenommen wurde.

In verschiedenen spielerischen Übungen wurde vor Allem Teamwork und Wissen der Kinder getestet. Alle konnten mit Bravour die Herausforderungen meistern.

Abgerundet wurde der Nachmittag mit einem Grillfest, bei dem Eltern und Geschwister ebenfalls willkommen waren.

Herzlichen Dank an die Kinder, Betreuer und Helfer!



### **Mütter - Väter – Zwergel-Gruppe in Mengen**

In Mengen gibt es eine **Mütter-Väter-Zwergel-Gruppe** – die sich immer

**MITTWOCH ab 9.00 UHR**

IM GEMEINDESAAL HAUPTSTR.42 (Eingang im Hof neben dem Pfarrhaus) trifft.

Zurzeit finden die Treffen meist draußen statt.

Wo ... wann erfährt man bei Alicia Engler unter der Nr. 0176 20737170!

Anrufen und nette Familien treffen!

### **Bücherzimmer**

Das Bücherzimmer im Pfarrhaus in Mengen hat jeden **Freitag von 15.00-18.00 Uhr** geöffnet!

Kommen Sie und nehmen Sie Bücher mit, vollkommen **kostenlos** und **unverbindlich!**

Gerne können Sie noch einen Kaffee und Kuchen dazu genießen.

Oder bringen Sie uns gut erhaltene Bücher mit, welche wir dann weitergeben können.

**BITTE BEACHTEN:** Das Bücherzimmerteam macht **im August Ferien** und das Bücherzimmer ist damit **geschlossen**. Der **erste Öffnungstag nach den Sommerferien ist am 02.09.22!**

Das Bücherzimmer-Team freut sich auf zahlreichen Besuch!

### **Pfarramtssekretariat**

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

## KIRCHEN



### **EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MENGEN**

Hartheim · Bremgarten · Feldkirch  
79227 Schallstadt-Mengen, Hauptstraße 42,  
Telefon 07664/2476, Fax 07664/2521  
mengen@kbz.ekiba.de, www.ekbh.de



### **EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WOLFENWEILER-SCHALLSTADT**

Kirchstraße 10, 79227 OT Wolfenweiler,  
Telefon: 6519  
E-Mail: wolfenweiler@kbz.ekiba.de

### **Gottesdienste und Veranstaltungen**

#### **Sonntag 24.07.2022**

10.00 Uhr Gottesdienst in Hartheim (Pfarrer Bösen-ecker)

#### **Sonntag 31.07.2022**

10.00 Uhr Gottesdienst in Mengen (Prädikantin Rosa-lowsky)

#### **Sonntag 07.08.2022**

10.00 Uhr Gottesdienst in Hartheim (Pfarrer i. R. Jäckh)

### **Friedensandacht mit Kirchenglocken für die Ukraine**

Leider ist die Hoffnung auf ein schnelles Ende des Krieges in der Ukraine zu optimistisch gewesen....

Wir wollen auch weiterhin an die Situation der vom Krieg Betroffenen denken und liebevolle Gedanken schicken, in der Hoffnung, dass ein kleines positives Zeichen ein bisschen helfen kann.

Bis auf Weiteres treffen wir uns **immer am letzten Samstag im Monat um 19.00 Uhr vor der Kirche in Mengen** zu einer kleinen Andacht für den Frieden. Wer etwas aktiv beitragen mag, möge sich im Pfarramt melden.

Die nächste Andacht findet also am **Samstag, 30.07.2022** statt!

### **Gottesdienste:**

#### **Sonntag, 24.07.2022**

**10.00 Uhr Familiengottesdienst mit der Aufführung des Kindermusicals „Kunterbunt“ des ökumenischen Kinderchores** (Heike Binder und Pfrn. C. Heimbürger)

#### **Montag, 25.07.2022**

**18.00 Uhr Gebet für den Frieden**

#### **Sonntag, 31.07.2022**

**10.00 Uhr Gottesdienst, mitgestaltet von der Kantorei** (Pfrn. C. Heimbürger)

**18.00 Uhr Abendandacht auf der Landesgartenschau unter Mitwirkung der Kantorei**

### **Gebet für den Frieden in der Ukraine**

Jeden Montagabend um 18.00 Uhr laden wir in die Evangelische Kirche ein zum Gebet für den Frieden in der Ukraine.

### **Treffpunkt Mittagstisch**

Am **Dienstag 26.7. und 2.8. von 12.00 – 14.00 Uhr** lädt der Treffpunkt Mittagstisch herzlich ein zum Mittagessen und gegenseitigen Kennenlernen im **Evang. Gemeindehaus**.

**Bibelstunde der AB-Gemeinschaft** mit Prediger Joachim

Scheffler findet **dienstags um 17.00 Uhr** im Evangelischen Gemeindehaus statt.

**Kaffee unter der Kastanie am Mittwoch, 27.7.2022**

Der Kirchengemeinderat lädt herzlich ein zur Begegnung bei Kaffee und Kuchen! Das große Blätterdach der Kastanie vor der Kirche wird uns Schatten bieten. Wir beginnen um 15.00 Uhr. Bitte melden Sie sich möglichst bald im Pfarramt an (Tel 6519), damit wir wissen, mit wieviel Personen wir rechnen dürfen. Falls uns jemand beim „Service“ helfen möchte: gerne! Wir freuen uns auf viele Begegnungen! Bei Regenwetter wird der Kaffee auf Mittwoch, 3. August, verschoben.



**Chöre:**  
**Ökumenischer Kinderchor**  
Sommerpause

**Kantorei**  
am Dienstag, 26.7. von 20.00-21.30 Uhr in der Kirche. Wir bitten um vorherige Testung zu Hause, ab 19.00 Uhr besteht die Möglichkeit zum Selbsttest auch in der Kirche.  
Leitung: Heike Binder

**Ökumenischer Jugendchor**  
donnerstags von 19.00 Uhr – 20.15 Uhr in der Kirche,  
für **Jugendliche ab der 6. Klasse**

**Rejoice Chor**  
donnerstags von 20:15 Uhr bis 21:15 Uhr mit vorherigem Corona-Test.  
Leitung: Angela Werner

**Krabbelgruppe**  
Die Krabbelgruppe trifft sich immer montags von 14.30 -16.30 Uhr und freitags von 10.00-12.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus, Kirchstr. 14a. Neue Mütter und Väter mit Kind/Kindern sind herzlich willkommen. Jeder kann kommen, an welchem Tag er/sie möchte, natürlich ist eine Teilnahme auch an beiden Tagen möglich.  
Kontakt: Julia Pfefferle, Tel. 07664/9614894

Freundliche Grüße  
Ihre Pfarrerin Christine Heimbürger.

Das Pfarramt erreichen Sie unter der Tel-Nr. 07664-6519 oder unter der Mailadresse wolfenweiler@kbz.ekiba.de. Bei persönlichen Kontakten bitten wir um das Tragen einer Maske.  
Bürozeiten: Di – Do 9 – 12 Uhr, Freitag 14 – 17 Uhr.



**PFARRGEMEINDE ST. BLASIUS**  
**Seelsorgeeinheit Batzenberg-Obere Möhlin**  
Zuständiges Pfarrbüro: Schönbergstr. 73,  
79285 Ebringen Tel: 07664 92548-30  
Fax: 92548-29 Mo: 10-12 Uhr  
E-Mail: ulrike.schneckenburger@kath-bom.de  
www.kath-bom.de, Pfarrbrief-Mail-abo:  
www.kath-bom.de

**Samstag, 23.7.**  
18:30 Uhr Vorabendmesse in Ebringen

**Sonntag, 24.7.**  
10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Pfaffenweiler  
10:30 Uhr Abenteuer-Kirche im Schlosshof in Ebringen

**Dienstag, 26.7.**  
8:00 Uhr Hl. Messe in der Berghäuser Kapelle

**Samstag, 30.7.**  
18:30 Uhr Vorabendmesse in Pfaffenweiler

**Sonntag, 31.7.**  
10:30 Uhr Hl. Messe in Schallstadt  
**Abenteuer-Kirche [on tour]**  
**als Familie Abenteuer-Kirche erleben**  
Wann: Sonntag, 24.07. um 10:30 Uhr  
Wo: Schlossplatz, Ebringen  
[www.kath-bom.de/abenteuerekirche](http://www.kath-bom.de/abenteuerekirche)

**Herzliche Einladung zum Kirchenkaffee am 31. Juli in St. Blasius, Schallstadt**  
Am Sonntag, den 31. Juli laden das Gemeindeteam von St. Blasius, Schallstadt zu einem Kirchenkaffee ab 11:30 Uhr in den Innenhof der Kirche (Auf der Viehweid 2) in Schallstadt ein.  
Bei einer Tasse Kaffee freuen wir uns, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.  
*Ihr Gemeindeteam von St. Blasius, Schallstadt*

**Ausführlichere Informationen zu weiteren Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der SE finden Sie auf der Homepage ([www.kath-bom.de](http://www.kath-bom.de)) oder im Pfarrbrief.**

**KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
FREIBURG-TUNIBERG**

**Pfarramt St. Stephan:** St.-Erentrudis-Str. 35,  
79112 Freiburg, Telefon 07664/402980,  
[info@kath-tuniberg.de](mailto:info@kath-tuniberg.de)

**Samstag, 23.07.**  
**Glocken läuten den 17. Sonntag im Jahreskreis ein**  
**18.30 Pfarrhof Munzingen, Zelt: Eucharistiefeier**

**Sonntag, 24.07.**  
**10.00 Pfarrhof Munzingen, Zelt: Kindergottesdienst**  
**10.30 St. Peter und Paul, Waltershofen: Eucharistiefeier**  
**10.30 St. Nikolaus, Opfingen: Eucharistiefeier**  
**18.30 Pfarrhaus Munzingen: Auszeit mit Jesus**

**Montag, 25.07. - Heiliger Jakobus -**  
**15.00 St. Nikolaus, Opfingen: Eucharistiefeier**  
Anschließend Kaffee und Kuchen.

**Dienstag, 26.07. - Heiliger Joachim und heilige Anna -**  
**18.00 Erentrudiskapelle, Munzingen: Rosenkranzgebet**  
**18.30 Erentrudiskapelle, Munzingen: Eucharistiefeier**  
Wir beten für die Verstorbenen der Familien Swienty, Drewnok und Gorka.

**Donnerstag, 28.07.**  
**09.00 St. Peter und Paul, Waltershofen: Eucharistiefeier**  
Mit anschließendem Frühstück im Pfarrzentrum.

**Freitag, 29.07. - Heilige Marta, heilige Maria und heiliger Lazarus von Betanien -**  
**18.00 Pfarrhaus Munzingen: Eucharistiefeier**  
Wir beten für die Verstorbenen des Kirchenchores St. Stephan.  
Anschließend Generalversammlung des Kirchenchores.

**Samstag, 30.07.**  
**Glocken läuten den 18. Sonntag im Jahreskreis ein**

**18.30 St. Peter und Paul, Waltershofen: Eucharistiefeier**

**Sonntag, 31.07.**

**10.30 Pfarrhof Munzingen, Zelt: Wortgottesfeier**

**10.30 St. Nikolaus, Opfingen: Eucharistiefeier**

**11.30 St. Nikolaus, Opfingen: Taufe des Kindes Samuel Swienty**

**18.30 Pfarrhaus Munzingen: Auszeit mit Jesus**

**Herzliche Einladung zum Ferien-Einstimmungsgottesdienst für Kinder und ihre Eltern am Sonntag, 24. Juli 2022 um 10.00 Uhr.**

**Welcher Ort würde besser dazu passen als unsere Zeltkirche in Munzingen, St.-Erentrudis-Str. 35 (hinter dem Pfarrhaus). Wir freuen uns mit Euch gemeinsam zu feiern.**

**Liebe Pfarrgemeinde, das Pfarramt bleibt in den Sommerferien dienstags geschlossen sowie am Montag, den 15. August.**



**NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE**  
Schallstadt-Wolfenweiler,  
Gehrenweg 9

**Übliche Gottesdienstzeiten:**

**sonntags**, 9:30 Uhr Gottesdienst

und **mittwochs**, 20:00 Uhr Gottesdienst

Zu allen Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen!

**Weitere Auskünfte sind dem Schaukasten vor der Kirche zu entnehmen.**

**VEREINE**

**BURSTELHEXE MINGEN E.V.**



**Ankündigung zur Jahreshauptversammlung**

Liebe Narrenfreunde und interessierte Mitbürger,

am Samstag den 30.07.2022 um 18:00 Uhr wird im Letzfeld 11a die Jahreshauptversammlung der Burstelhexe Mengen e.V. stattfinden, dazu möchten wir recht herzlich Einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Jahresbericht des Vorstands
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassenwarts
5. Kassenprüfungsbericht/Entlastung des Kassenwarts
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wünsche/Anträge/Sonstiges

Wünsche und Anträge können per Mail bis zum 23.07.2022 eingereicht werden.

Mail an: [mail@bursstelhexe.de](mailto:mail@bursstelhexe.de)

Eure Burstelhexe



**RÜCKBLICK: Verschenke-Tag von Bürgerforum & Klimaforum**

Vergangenen Samstag fand zum zweiten Mal der Verschenke-Tag in allen Ortsteilen statt.

Viele Stände waren schon kurz vor dem offiziellen Start aufgebaut. Meist waren die Dinge ansprechend und dekorativ auf Tischen arrangiert. Bereits am frühen Vormittag waren zahlreiche Bürger zu Fuß, mit Kinderwägen oder mit dem Fahrrad auf den Straßen unterwegs. Vor allem die kleinen „Schatzsucher“ stöberten mit leuchtenden Augen im reichhaltigen Angebot. Überall sah man zufriedene Gesichter. Und viele kamen auf ihrem Spaziergang oder an den einzelnen Ständen miteinander ins Gespräch. Abends waren auf vielen Tischen nur noch wenige Restbestände übrig, die meisten Dinge hatten einen neuen Besitzer gefunden.

Auch wurden die Tische und die übrig gebliebenen Sachen abends wieder eingeräumt. Herzlichen Dank für die rege Beteiligung und dass sich alle an die Regeln gehalten haben! Hier ein paar Eindrücke:



**Samstag, 23.7.2022, 17 - 19 Uhr: Sportangebot beim Kulturverein**

An diesem Samstag treffen wir uns ausnahmsweise NICHT in der Halle Mengen, sondern beim Kulturverein in der Stollenstraße 32. Wir wollen mit Euch gemeinsam und mit Unterstützung durch den Kulturverein besprechen, was Ihr Euch beim Sportangebot oder bei sonstigen Themen der Jugend noch wünscht. Wir haben auch schon ein paar Ideen, sind aber auf Eure Themen gespannt. Außerdem wollen wir mit Euch „Kickern“: Für unser Sportangebot haben wir die beiden massiven Tischkicker in der Kulturscheune, Stollenstraße 32, exklusiv für uns! Also kommt vorbei, wenn ihr Lust auf Kickern, Musik, Geselligkeit habt.

**Sonntag, 31.7.2022, 15.00 Uhr: Nostalgie-Café im Pfarrgarten**

Traditionell findet Ende Juli / Anfang August das beliebte Nostalgiecafé im Pfarrgarten statt. In diesem Jahr veranstalten wir das Café gemeinsam mit dem Frauenchor Mengen, der die Gäste musikalisch unterhalten wird. Wie immer gibt es eine reichhaltige Auswahl an Kuchen und Torten. Das Dorfcafé findet im lauschigen Pfarrgarten unter den Bäumen statt. Der Frauenchor und das Bürgerforum freuen sich auf zahlreichen Besuch!

**Aktuelle Infos und Termine gibt es immer auch auf unserer Homepage [www.buergerforum-mengen.de](http://www.buergerforum-mengen.de)**

## Offenes Sportangebot



- WANN:** Samstag, 23.7.2022  
17.00 - 19.00 Uhr
- WO:** Beim Kulturverein  
Stollenstraße 32  
NICHT in der Halle !!!
- WAS:** Kickern, Musik und quatschen
- WER:** Mädels und Jungs von 10 - 17 Jahren

Weitere Informationen: [www.buergerforum-mengen.de](http://www.buergerforum-mengen.de)

## FC WOLFENWEILER



### Aktive Herren

#### Testspielergebnisse

**FC Denzlingen I – FCW I 6:0**

**FC Rimsingen I – FCW II 2:2**

Tore: 2x M. Krause

**Testspiel: Sonntag, 24.07.2022 – 13:00 Uhr**

FCW II – VfR Hausen II

**Testspiel: Donnerstag, 28.07.2022 – 19:15 Uhr**

FCW II – SV Au-Wittnau II

#### Erstes Pflichtspiel der neuen Saison

Während sich die Vorbereitung der beiden Herrenteams noch in vollem Gange befindet, steht für die erste Mannschaft am Samstag, 23.07.22, bereits das erste Pflichtspiel auf dem Programm. Durch den Landesliga-Aufstieg ist das Team zur Teilnahme am SBFV Rothaus-Verbandspokal berechtigt. In der Qualifikationsrunde müssen die Wölfe zum letztjährigen Ligakonkurrenten SV Biengen. Biengen darf auf Grund des erreichten Halbfinals im Bezirkspokal der letzten Saison die Qualifikation im Verbandspokal spielen.

Durch den aktuell personellen Engpass (Verletzungen, Krankheit & Urlaub), dürfen die Fans gespannt sein, wer sich in der Qualifikation durchsetzen und damit in die 1. Hauptrunde einziehen wird.

Der Gegner in der nächsten Runde steht bereits fest und heißt FC Herbolzheim.

Das Team freut sich über lautstarke Unterstützung in Biengen!

Wir.ALLE.Gemeinsam #Wölfe



### Jugendabteilung

#### Rückblick Roland-Beckert-Jugendturnier

Am 15.07.2022 war es endlich wieder so weit. Das 25. Roland-Beckert-Jugendturnier startete traditionell am Freitag, mit dem Turnier der Senioren. Hier konnte sich zum dritten Mal in Folge, der FC Freiburg St. Georgen durchsetzen. Nach dem Turnier klang der Abend in einer lockeren Atmosphäre aus.

Der Samstag startete mit unseren kleinsten aus der G-Jugend. In großartigen Spielen wurden etliche Tore erzielt, wobei hier keine Ergebnisse zählten, sondern ausschließlich der Spaß am Fußball! Somit gab es hier keine Verlierer, sondern nur Gewinner.

Weiter ging es mit den Turnieren der E-Junioren. Die E1 des FC Wolfenweiler, konnte sich hier mit einer ganz starken Leistung den Turniersieg sichern. Im E2-Turnier gewann die Mannschaft der Eintracht Freiburg.

Gegen Abend startete dann das Turnier der C-Juniorinnen. Hier gab es äußerst spannenden Spiele zu sehen. Nach einem Unentschieden im Finale kam es zu einem Showdown im Neunmeterschießen, welches an Spannung kaum zu überbieten war. Als Turniersieger ging die Mannschaft der SG Genenbach/Reichenbach hervor.

Den Turniersonntag eröffneten Spieler und Spielerinnen der F-Jugend. Tolle Spiele mit teils unfassbaren Aktionen haben wir gesehen! Wie auch tags zuvor bei der G-Jugend zählten hier keine Ergebnisse und somit gab es auch hier nur Gewinner. Nach der Siegerehrung konnten somit alle Kinder das Feld mit einer Medaille und glücklichen Gesichtern verlassen. Als nächstes war die D-Jugend dran. Jetzt nahm das Turnier Fahrt auf und 12 Mannschaften schenkten sich nicht einen Zentimeter Rasen. Als Sieger ging hier die Mannschaft des FV Lörrach-Brombach vom Platz. Last but not least waren die C-Junoren an der Reihe. Wie hier mit vollem Einsatz versucht wurde, den Turniersieg zu erringen war äußerst beeindruckend. Letztlich gelang dies der Mannschaft der SG Ehrenkirchen, ebenfalls entschieden durch ein Neunmeterschießen!

Was uns alle besonders freute, war das durchweg positive Feedback der teilnehmenden Mannschaften, aber auch der Zuschauer! Das motiviert unheimlich den Aufwand nicht zu scheuen und im kommenden Jahr wieder etwas für den Jugendfußball und den Verein auf die Beine zu stellen.

**DANKE!!!!**

Die Jugendleitung bedankt sich herzlich bei allen fleißigen Helfern, die unser Jugendturnier für die teilnehmenden Nachwuchskicker (und Alte Herren) zu einem tollen Erlebnis gemacht haben. Die von Müller Blumen und Garten gespendeten Gießkannen, sorgten für verdiente und teils notwendige Abkühlung.

Ein ganz besonderer Dank gilt dem Orgateam - Alfred Bing, Elio Fucci, Tanja Wörz-Völzke, René Meyer, Jürgen Seger, Anneli Pfahler, Vito Gregorio und Martin Walz für ihre tolle Arbeit im Vorfeld und dem unermüdlichen Einsatz während der Turniere!

Ein riesiges Dankeschön gilt auch den Lebenspartnern der Mitglieder unseres Orgateams: **Danke für eure Rückendeckung und euer Verständnis!**

Die Jugendleitung des FC Wolfenweiler, auch im Namen der Vorstandschaft

Wir sagen von Herzen DANKE an alle BesucherInnen und Freunde der Blasmusik für Ihr Kommen und die zahlreichen Spenden.

Am 31.07.22 werden wir ab 11:30 Uhr am Musikhock in Biengen spielen. Über ZuhörerInnen freuen wir uns.

Nun verabschieden wir uns in unsere Sommerpause. Bis bald!

Ihr Musikverein Wolfenweiler-Schallstadt e.V.



**LANDFRAUEN MINGEN**



Liebe Landfrauen,

am Samstag, den 30. Juli 2022 treffen wir uns um 19.30 Uhr auf dem Batzenberg beim Festplatz. Es erwartet uns gute Musik und eine super Aussicht, perfekt für einen **Sonnenuntergang**. Einige Bierbänke sind vorhanden, Klappstühle darf jeder gerne mitbringen. Für Essen und Getränke wird gesorgt.

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich bis Mittwoch, den 27.07.2022 bei Regina Engler, Tel. 07664-59505 oder Mobil 0178-2181851  
Elke Banholzer, Tel. 07664-408164 oder Mobil 0173-6692625

Treffpunkt zur gemeinsamen Abfahrt ist um 19.00 Uhr am **Parkplatz der Alemannenschule**.

Bei Regen fällt der Sonnenuntergang aus!

Es grüßen  
Die Vorstandsfrauen

**SPORTCLUB MINGEN E.V.**



**Aktive**

Vorbereitungsspiele:

SC Mingen – FC Frbg-St.Georgen (Torschütze M. Baron)	1:4
SC Mingen – Spvgg Untermünstertal (Torschütze Julian Engler)	1:3

**Termine**

Tuniberg-Weinwanderpokal in Waltershofen:

**Freitag, 22. Juli 18:30 Uhr:** SV Gündlingen - **SC Mingen**

**Samstag, 23. Juli 15:00 Uhr** ASV Merdingen - **SC Mingen**

Die beiden Gruppensieger bestreiten danach um 19:45 Uhr das Endspiel.

Wir hoffen auf viele Fans zur Unterstützung der „Mission Titelverteidigung“

Bezirkspokal Qualifikation

**Sonntag, 24. Juli 18:00 Uhr** SV Munzingen - **SC Mingen**

Vorbereitungsspiel

**MUSIKVEREIN WOLFENWEILER-SCHALLSTADT**



**Der Musikverein sagt Danke!**

Am 09.07. fand auf dem Vorplatz der JPG-Halle unser „Lauschiger Sommerabend mit Blasmusik“ statt. Bei angenehmen Temperaturen, einem kühlen Getränk und Essen vom Grill konnten die BesucherInnen unserer Musik lauschen und einen entspannten Abend genießen. Vom „Böhmischen Traum“ bis zu der Titelmusik von „Legenden der Leidenschaft“ war für jeden Musikgeschmack etwas dabei.

**Mittwoch, 27. Juli**

**19:00 Uhr SC Mengen** - VfR Hausen

**Mittwoch, 27.07.2022**

**19.00 Uhr AH** – Training



## Wir spielen Boule beim SC Mengen

Jeden Freitag ab 18:00 Uhr beim Clubheim

Wer Lust hat kann jederzeit vorbeischauen und mitspielen.

Boulekugeln sind genügend vorhanden.

Bei schlechtem Wetter werden wir bei Interesse alternativ einen **Spieleabend im Clubheim** organisieren.



Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Die Bouleabteilung

### Jugend

#### **25.-Roland-Beckert-Jugendturnier-2022**

Am Samstag, 16. Juli 2022 war unsere „alte“ E2-Jugend der JSG Schlatt/Biengen/Mengen zum diesjährigen Gedenk-Turnier in der direkten Nachbarschaft geladen. Bei bestem Sommerwetter und mit einer leicht kühlenden Brise im Nacken absolvierte unser Team die angesetzten Partien. Diese fünf Begegnungen sollten aber die letzten für unser Team, in dieser Zusammenstellung, sein. Der Saison-Wechsel und damit der Aufstieg des 2011-Jahrgangs in die D-Jugend, ist gerade voll im Gange. Dennoch...die Mädels und Jungs bestritten, mit Aussicht auf eine Medaille, diese Spiele mit großem Spaß und Eifer.

Am Ende landete die JSG auf Platz 3 des Turniers. Glückwunsch dazu!



Wir wünschen allen Spielerinnen, Spielern und Trainern weiterhin viel Spaß in den neuen Mannschaften und viel Erfolg in der anlaufenden Saison 2022/23.

### **Container für Schnelltests beim Clubheim**

Öffnungszeiten:

Sonntag bis Freitag

jeweils **16:00 Uhr bis 19:30 Uhr**

### **Clubheim**

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag ab 16:00 Uhr

Samstag und Sonntag (23., 24. Juli) geschlossen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

In der Gastronomie sind derzeit die Corona-Einschränkungen aufgehoben. Bitte informieren Sie sich dennoch weiterhin über die aktuellen Corona-Bestimmungen.

**Telefon: 07664/ 4182**

**Homepage:** im Netz unter <http://www.sc-mengen.de>

**Bleiben Sie gesund!**

**TENNISCLUB** SCHALLSTADT-WOLFENWEILER E.V.



WÜNSCHE UND ANREGUNGEN?

**WWW.PRIMO-STOCKACH.DE**

» Preislisten » Ansprechpartner » Angebote





## 14x Edelmetall ging am vergangenen Wochenende an unsere Turner und Turnerinnen.

Am vergangenen Samstag fanden in Opfingen die Kreisschülerwettkämpfe statt. Schallstadt war mit 54 Kindern im Alter von 7-17 Jahren einer der größten dort vertretenen Vereine und zeigte ihr Können an den unterschiedlichen Turngeräten. Insgesamt gingen 38 Mädchen und 16 Buben an den Start, auch die jüngsten Turnerinnen (Jahrgang 2014) und Turner (Jahrgang 2015) waren mit von der Partie und sammelten dort ihre allerersten Wettkampferfahrungen. Ein toller und erfolgreicher Wettkampftag für Schallstadt, das zeigen vor allem auch die guten Platzierungen:

### BUBEN

JG2005: Damian Augustin (1.)  
 JG 2009: Jarno Peter (1.)  
 JG 2011: Marlon Scholz (1.)  
 JG2012: Julian Sutterer (1.)  
 JG 2013: Nils Streßler (4.); Felix Klink (5.), Leandro Morales (7.), Vincent Rinklin (8.)  
 JG 2014: Lias Kobelt (2.); Florian Keller (3.); Elias Lörch (3.); Emilian Schmid (6.); Linus Kienzler (7.); Benedikt Jakob (8.); Tom Schülke (11.)  
 JG 2015: Samu Riegger (1.)

### MÄDCHEN KLASSE A

JG2008: Zoe Weyel (1.)  
 JG 2010: Svea Brosche (4.); Amy Blank (5.)  
 JG 2011: Emma Däschle (4.); Lara Häberlin (5.)  
 JG2012: Franziska Trautwein (6.)  
 JG 2013: Marie Würthwein (2.); Charlotte Ratzel (8.)  
 JG 2014: Clara Lay (7.); Marie Rinderle (8.), Carla Kind (9.); Svea Brosi (11.), Malina Danner (15.);  
 JG2015: Alisa Kotterer (5.); Sofia Rinklin (8.)

### MÄDCHEN KLASSE B:

JG2009: Katharina Montfort (7.), Lisa Hoffmann (8.); Lina Bleile (10.)  
 JG 2010: Mira Kieslich (2.); Annika Wießler (3.), Claire Eckerle (7.), Emma Grötsch (8.), Annika Schöning (9.), Lotta Lay (10.), Florentine Wekker (11.); Ida Scherle (14.)  
 JG 2011: Leonie Schweitzer (3.); Leonie Rosero Wachter (4.); Laura Schweitzer (7.); Lena Schweitzer (8.); Leonie Trescher (12.)  
 JG2012: Anouk Schweitzer (1.); Rebekka Thomas (2.)  
 JG 2013: Leonie Schwichtenberg (4.); Lenja Karrer (5.), Hanna Willig-Kohrs (6.); Marlene Grötsch (6.), Enna Spisla (11.)



### **NEUE KURSE AB SEPTEMBER**

Ab dem 12.09.2022 starten unsere Kurse (á 12 Einheiten) in die nächste Runde.

Die Teilnehmerzahl pro Kurs ist beschränkt, deshalb werden die freien Plätze nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ vergeben.

**Die Anmeldung ist nur noch online möglich. Das Buchungsportal öffnet am 08.08.2022.**

Neu im Programm sind die Kurse Bodyforming, Yoga für Schwangere, Afterwork Yoga & Entspannung und Gesunder Rücken. Schnupperstunden sind in der Woche vom 5.-9.09.2022 möglich, eine gesonderte Anmeldung über das Buchungsportal ist erforderlich. Den Link zum Buchungsportal und nähere Informationen zu unseren Kursen (Kursleiter, Preise etc.) findet ihr auf unserer Webseite [www.tv-wolfenweiler-schallstadt.de](http://www.tv-wolfenweiler-schallstadt.de).

### **KURSGEBÜHR PRO KURS (umfasst 12 Termine)**

48,00 € TV-Mitglieder  
 90,00 € Nicht-Mitglieder

Da der Yin & Yang Yoga-Kurs am Dienstag 90 Minuten umfasst, setzen sich die Kursgebühren wie folgt zusammen:

72,00 € TV-Mitglieder  
 135,00 € Nicht-Mitglieder

Da der Bodyfit-Kurs am Freitag 75 Minuten umfasst, setzen sich die Kursgebühren wie folgt zusammen:

60,00 € TV-Mitglieder  
 112,50 € Nicht-Mitglieder

### **Hallenputzede am 30.07.2022**

Am Samstag, den 30.07.2022 um 9.00 Uhr treffen wir uns, um die Turnhalle blitz-blank zu putzen.

Wir hoffen auf eine große Anzahl putzwütiger Helfer, damit wir die Halle glänzend-sauber für den Neustart nach der Sommerpause richten können. Dann haben auch wir die Sommerferien verdient. Danke für eure Unterstützung!

Deshalb den Termin notieren:

**Samstag, 30.07. um 9.00 Uhr in der Halle!**

Nach getaner Arbeit ist für eine Stärkung gesorgt.

Bitte bringt Putzmaterialien, wie Lappen, Eimer, Wischmop, Scheibenabzieher, Trittleitern, usw. und natürlich auch gute Laune mit.

Also bis dann!

Euer Vorstandsteam



## Grandioses Debüt in der Bezirksklasse

Am vergangenen Wochenende fand für unsere LK2-Mannschaft der Rückenrunden-Wettkampf in Ichenheim statt. Als Vorrundensieger hatten die Mädels gute Chancen ihre erste Teilnahme in der Bezirksklasse mit einem Treppchenplatz abzuschließen.

Die ersten beiden Geräte Sprung und Barren verliefen reibungslos. Die Damen zeigten solide Überschlage, sowie einen Yamashita am Sprungtisch. Auch am Stufenbarren zeigten sie sichere Übungen. Am dritten Gerät dem Balken lief es leider nicht so rund, von 5 Starterinnen stürzten leider 4, weshalb wir hier viele wichtige Punkte liegen gelassen haben. Anschließend ging es noch an den Boden. Dort konnte die Mannschaft fehlerfreie Übungen präsentieren, wodurch sie das Gerät für sich entscheiden konnte. Am Ende reichte es erfreulicherweise für den 2. Platz beim Rückrunden-Wettkampf. Die Ergebnisse aus der Vorrunde, verrechnet mit dem 2. Platz beim Rückrunden-Wettkampf ergeben das Gesamtergebnis.

Die Mädels um Laura Gassert, Anne Schöttle, Sarah Henries, Hanja Hoffmann, Katrin Fritzenschaft, Sarah Rütshlin und Jana Scherzinger erreichten somit bei ihrer aller ersten Teilnahme in der Bezirksklasse den 1. Platz in der Gesamtwertung.

Ein toller Erfolg Mädels, herzlichen Glückwunsch!



## ÜL-SUCHE

### WIR SUCHEN DICH – ÜBUNGSLEITER\*IN Tanz

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten **Übungsleiter\*In Tanz** für unsere DanceKids-Gruppe (Mädchen, 1.-4. Klasse).

#### Was erwartet dich

Einmal pro Woche treffen sich unsere DanceKids und erlernen zu fetziger Musik Grundschritte der verschiedenen Hip Hop/Streetdance Stile, welche dann zu einer Choreografie zusammengefasst werden. In erster Linie geht es der Gruppe dabei um den Spaß am Tanzen, sowie das Bewegen auf angesagte Beats. Nebenbei wird die Muskulatur gestärkt, das Gleichgewicht und das Körpergefühl trainiert.

Die Gruppe mit ca. 12 Teilnehmerinnen im Alter von 11-15 Jahre, trainiert immer donnerstags von 17.15 – 18.15 Uhr in unserem Spiegelsaal in der Turnhalle in Schallstadt. (Ein anderer Tag wäre nach Rücksprache evtl. möglich).

#### Was bringst du mit

- Motivation und eigenverantwortliche Arbeit
- Erste Erfahrung als Trainer/Übungsleiter im Bereich Tanz
- Eine ÜL-Lizenz wäre nicht zwingend notwendig, bei weiteren Aus- und Fortbildungen unterstützen wir gerne.

#### Kontakt

Du fühlst dich angesprochen und hast Interesse oder Rückfragen? Schreibe uns gerne eine E-Mail an [kurse@tv-wolfenweiler-schallstadt.de](mailto:kurse@tv-wolfenweiler-schallstadt.de)



## ÜL-SUCHE

### WIR SUCHEN DICH – ÜBUNGSLEITER\*IN GERÄTTURNEN

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten **Übungsleiter\*In Gerätturnen** für unsere jüngsten Turnerinnen (Jahrgang 2015/2016).

#### Was erwartet dich

Wir sind auf der Suche nach einem engagierten Trainer\*In mit Erfahrungen im Gerätturnen weiblich. Die Gruppe mit ca. 12 Teilnehmerinnen im Alter von 6 und 7 Jahre, trainiert 1x pro Woche mittwochs von 14.30-16.30 Uhr in der Turnhalle in Schallstadt (nahe Freiburg). In erster Linie werden den Mädchen die Grundlagen des Gerätturnen beigebracht.

#### Was bringst du mit

- Motivation und eigenverantwortliche Arbeit
- Erfahrung als Trainer/Übungsleiter im Gerätturnen
- Eine ÜL-Lizenz von Vorteil, aber nicht zwingend notwendig

#### Kontakt

Du fühlst dich angesprochen und hast Interesse oder Rückfragen? Schreibe uns gerne eine E-Mail an [kurse@tv-wolfenweiler-schallstadt.de](mailto:kurse@tv-wolfenweiler-schallstadt.de)

## SONSTIGES / AUS DER UMGEBUNG

### Schwarzwaldverein, Freiburg-Hohbühl

-21. Juli, Donnerstag: „**Zweiseenblick**“, Aha – Zweiseenblick – Feldberg-Bärental

Treff: 9:00 Uhr, Hbf, Auf-/Abstieg: 283m, Gehzeit: 4Std/10km, leicht-mittel, Einkehr: am Ende, Rucksackverpflegung: ja, Führung: Alfred Böcherer, Mobil: 015206228625

-24. Juli, Sonntag: „**Meldeschluss**“, für Seniorenwanderung mit CBL am 04. Aug. Anmeldung bei Manfred Metzger, Tel.: 07665-2430, E-Mail: [info@manfred-metzger.de](mailto:info@manfred-metzger.de)

-26. Juli, Dienstag: „**Gesundheitswanderung**“, Treff: 10 + 17 Uhr, Musikpavillon Stadtgarten, für alle Altersgruppen, kurze Wanderungen ca. 2 Std, kombiniert mit gezielten sanften Übungen aus der Physiotherapie, die fit machen, Kosten: Nichtmitglieder 3,- €, Mitglieder frei, Leitung: Walter Sittig, zertifizierter Gesundheitswanderführer, Tel.: 0173329 2710, E-Mail: [waltersittig@aol.com](mailto:waltersittig@aol.com)

-28. Juli, „**Donnerstagwandertreff**“, vom Opfinger Baggersee über den Mundenhof ins Rieselfeld. Gehzeit: 2,5Std/8Km, leicht, Einkehr: nach Absprache, Treff: 10.15 Uhr, Rieselfeld, Maria von Rudloff Platz, Bus Nr. 32. bis Opfinger Baggersee, Führung: Jalayer, Jaschar, Tel. 0761/88899022

### IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!



## Picknick-Konzert auf dem Batzenberg

Nach langer Konzertpause sind wir wieder zurück. Mit unserem neuen Dirigenten Udo Schmitz musizieren wir mitten im Grünen auf dem Batzenberg.

Also: Picknickdecke schnappen und ab auf den Berg. Sommermusik, Super Aussicht, Sonnenuntergang - perfekt!

Den Termin darf man auf keinen Fall verpassen:

**Samstag, den 30. Juli 2022 ab 19.30 Uhr,**

**Festplatz Batzenberg**

**Der Eintritt ist frei.**

Klappstühle oder Liegestühle darf jeder gerne mitbringen.

Wer es sich nicht im grünen Rasen bequem machen will, für den gibt's Sitzgelegenheiten auf Bierbänken.

Für Essen und Getränke sorgt das Team des Musikvereins. Grillwurst, Steak oder Käsewürfel - dazu ein Bier oder eine Bowle. So schmeckt der Sommer!

Parkplätze stehen zur Verfügung, wir raten aber allen Besuchern aus Ehrenkirchen zum entspannten, umweltfreundlichen Gipfel-Spaziergang.

Wir freuen uns auf Sie!

Infos auch unter [www.musikverein-norsingen.de](http://www.musikverein-norsingen.de)

# Ende des redaktionellen Teils

## UNSER BUCHTIPP

MANFRED BRAUNGER

### ABGRUNDTIEFER BODENSEE – KOMMISSAR ZOFFINGERS FÜNFTER FALL

„Teufelstisch! Sich durch den bedrohlichen Namen eines Tauchreviers abschrecken zu lassen, konnte natürlich einfältiger nicht sein. Aber seit den 1970er-Jahren waren dort mehrere Tauchsportler tödlich verunglückt, was als Hinweis verstanden werden konnte, dass es sich tatsächlich um einen Seeabschnitt handelte, in dem man besser Wachsamkeit walten ließ.“

Wenn ein harmloses Tauchabenteuer unter Freunden zum Albtraum wird und eine historische Legende zur kriminellen Realität. . . dann steckt garantiert Kommissar Paul Zoffinger mittendrin in seinen Ermittlungen rund um den westlichen Bodensee.

Spannung pur auf 304 Buchseiten!

ISBN 978-3-7977-0772-7 | VK 17,00 € | Verlag Stadler

